

61
III ZR 200/53

2410 074

Verkündet
am 28. März 1955

Just. Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der F. [REDACTED] vertreten durch den
Senat,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Oberstudienrat i.R. Dr. Herman S. [REDACTED], H. [REDACTED],
B. [REDACTED]allee [REDACTED] V,

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 28. März 1955 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Parteien werden das
Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 30. Juni 1953
aufgehoben und das Urteil der 3. Zivilkammer
des Landgerichts in Hamburg vom 20. Februar 1953
abgeändert.

Die Klage wird als unzulässig zurückgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1. Januar 1926 zunächst als Oberlehrer, später als Studienrat mit der Besoldungsgruppe A 2 c 2, später als Oberstudienrat mit der Besoldungsgruppe A 2 c 1 und seit 1. April 1941 mit der Besoldungsgruppe A 2 b als Lebenszeitbeamter bei der Beklagten tätig. Nach dem Zusammenbruch wurde er zunächst an die Oberschule in Eppendorf versetzt, dann am 12. Dezember 1946 wegen Dienstunfähigkeit zum 1. Januar 1947 in den Ruhestand versetzt. Es wurde ihm Versorgung aus der Besoldungsgruppe A 2 b gewährt. Auf die Mitteilung des Vorsitzenden des Fachausschusses 6 b vom 15. Juli 1947, die Militärregierung habe den Kläger vorläufig, aber nur als Studienrat, bestätigt, deshalb könnten ihm künftig auch nur die Versorgungsbezüge eines Studienrats gewährt werden, wurden am 6. Mai 1947 die Versorgungsbezüge des Klägers auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 2 c 2 neu festgesetzt. Der Kläger legte gegen die Mitteilung des Fachausschusses und die Zurückstufung Einspruch ein mit dem Erfolg, daß der Berufungsausschuß 17 am 20. August 1949 entschied, daß er mit Wirkung ab 20. August 1949 in die Kategorie V eingestuft und ihm der Titel eines Studienrates und mit Wirkung vom 1. September 1949 auch die Ruhegehaltsansprüche eines Oberstudienrats nach der Besoldungsgruppe A 2 c 1 zuerkannt wurden. Vorstellungen des Klägers dagegen, daß er statt aus seiner letzten Besoldungsgruppe A 2 b aus der Besoldungsgruppe A 2 c 1 versorgt werden sollte, blieben erfolglos.

Gemäß dem Senatserlaß vom 23. Dezember 1949 ist dem Kläger mit Wirkung ab 1. Dezember 1949 in Erwartung der bundesgesetzlichen Regelung eine über die Studienrats-

- 3 -

pension hinausgehende Versorgung zunächst vorschußweise, und zwar nach der Besoldungsgruppe A 2 c 1 gezahlt worden. Seit 1. April 1951 wurde dem Kläger Ruhegehalt nach der Besoldungsgruppe A 2 b gezahlt. Mit einem am 17. Juni 1952 zugestellten "Vorbescheid" vom 12. Juni 1952 hat die Beklagte es abgelehnt, einen Anspruch auf Nachzahlung der für die Zeit vom 1. September 1949 bis 30. November 1949 in Betracht kommenden Unterschiedsbeträge zwischen den Besoldungsgruppen A 2 b und A 2 c 2 und den für die Zeit vom 1. Dezember 1949 bis 31. März 1951 in Betracht kommenden Unterschiedsbeträgen zwischen den Besoldungsgruppen A 2 b und A 2 c 1 anzuerkennen.

Der Kläger vertritt die Auffassung, daß er rechtswidrig auf die Pensionsbezüge eines Studienrates herabgesetzt worden sei. Ein Eingriff in sein Ruhestandsverhältnis sei unzulässig gewesen; seine Einstufung in Kategorie V hätte die alsbaldige Wiederaufnahme der ursprünglichen Versorgung erforderlich gemacht. Der Kläger verlangt die genannten Unterschiedsbeträge mit insgesamt 1.129,45 DM zuzüglich Zinsen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Auffassung, der Kläger falle unter das Gesetz zu Art 131 GrundG und könne daher nach § 77 jenes Gesetzes außer den in dem Gesetz ihm für die Zeit ab 1. April 1951 zuerkannten Ansprüchen weitere Ansprüche nicht geltend machen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf Berufung des Klägers dem Hauptantrag stattgegeben, hinsichtlich der Abweisung der Zinsansprüche das landgerichtliche Urteil jedoch bestätigt. Mit der Revi-



sion begehrt die Beklagte Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist bereits deshalb abzuweisen, weil die auch im Revisionsrechtszug von Amts wegen zu prüfenden Klageerhebungsfristen des § 143 DBG nicht gewahrt sind.

Die Vorderrichter haben die Rechtzeitigkeit der Klageerhebung bejaht, weil dem Kläger durch den am 17. Juni 1952 zugestellten Bescheid vom 12. Juni 1952 die Nachzahlung der streitigen Bezüge verweigert worden ist und die Klage am 17. Dezember 1952, also innerhalb der 6 Monatsfrist des § 143 DBG bei Gericht eingegangen und die Klage alsdann am 24. Dezember 1952 zugestellt worden ist.

1. Wie sich aber aus den Personalakten des Klägers ergibt, ist dem Kläger am 10. Oktober 1951 das Schreiben des Personalamtes der Beklagten vom 8. Oktober 1951 zugestellt worden; dieses Schreiben hat folgenden Inhalt:

"Betrifft: Neufestsetzung von Versorgungsbezügen

Die Schulbehörde teilt mit, daß der Senat der Hansestadt Hamburg - Personalamt - Ihre Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11.5.1951 neu festgesetzt hat. Das Ruhegehalt beträgt nach der beiliegenden Neufestsetzung mit Wirkung vom 1.4.1951

DM 8.303,25 jährlich bzw. DM 691,94 monatlich.

Bei den geleisteten Vorschußzahlungen für die Zeit bis zum 31.3.1951 behält es sein Bewenden. Ansprüche auf Nachzahlung von Bezügen oder Versorgungsbezügen für die Zeit vor Inkrafttreten o.a. Gesetzes bestehen nicht. Die seit dem 1.4.1951 geleisteten Zahlungen sind anzurechnen."

Ob dieses Schreiben auch für die Zeit vor dem 1. April 1951 einen Versorgungsbescheid im Sinne des § 143 Abs 2 DBG enthält, kann dahingestellt bleiben: denn auf jeden Fall stellt es seinem gesamten Inhalt nach einen Vorbescheid im Sinne des § 143 Abs 1 DBG dar; es lehnt klar und eindeutig" (vgl wegen dieser Erfordernisse des Vorbescheides die Zusammenstellung der Rechtsprechung des Senates zum Vorbescheid in ZBR 1954, 289 [291 Anm 277]) die hier streitigen Ansprüche ab. Nicht erforderlich ist, daß der Beamte in jedem Falle vorher einen Antrag auf einen Vorbescheid gestellt hat, wie der Senat bereits auf Seite 4 seines Urteils vom 7. Februar 1955 - III ZR 54/54 - ausgeführt hat, dessen Gründe auch für den vorliegenden Fall in vollem Umfange zutreffen. Der Kläger wurde gerade auch dadurch, daß der Bescheid vom 8. Oktober 1951 ihm nicht formlos, sondern unter Wahrung der besonderen Vorschriften einer formellen Zustellung zuging, darauf aufmerksam gemacht, daß diesem Bescheid eine besondere Bedeutung zukam. Sache des Klägers wäre es gewesen, sich rechtzeitig um die Bedeutung dieses ihm seine Ansprüche aberkennenden Bescheides zu bemühen. Der Vorbescheid bedurfte auch nicht der Belehrung über den durch die Zustellung in Lauf gesetzten Klageerhebungsfrist (vgl die angeführte Zusammenstellung S 292 unter III 2).

Die Frist zur Klageerhebung lief daher 6 Monate nach der am 10. Oktober 1951 erfolgten Zustellung des Bescheides vom 8. Oktober 1951 ab. Da die Klage aber erst am 17. Dezember 1952 bei Gericht eingegangen ist, war der Rechtsweg für die geltend gemachten Ansprüche zu dieser Zeit bereits wieder verschlossen.

2. Der Rechtsweg ist durch die am 17. Juni 1952 erfolgte Zustellung des Bescheides vom 12. Juni 1952 auch nicht wie-

der eröffnet worden.

Neue Gesuche und Eingaben des Beamten können selbst dann den Lauf der Frist nicht wiedereröffnen, wenn die Behörde sich erneut mit der Prüfung des Anspruches befaßt und sogar neue Bescheide erteilt, weil andernfalls der Zweck der Vorbescheidsregelung, die Herbeiführung einer baldigen Klärung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten, nicht erreicht werden würde. Ändert sich allerdings nach Erteilung des Vorbescheides infolge Inkrafttretens neuer Gesetze oder Eintritts neuer Tatsachen die dem früher erteilten Bescheid zugrundeliegende Rechts- oder Sachlage, so ist der Rechtsweg für den daraus erwachsenden neuen Anspruch durch den früheren Vorbescheid noch nicht geschlossen; es bedarf in diesem Falle für die Eröffnung des Rechtsweges hinsichtlich dieser neuen Ansprüche jedoch der Erteilung eines neuen Vorbescheides (vgl die erwähnte Zusammenstellung aaO S 289, 290 unter I 2).

Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Alle für die Entscheidung über die streitigen Ansprüche nach dem eigenen Vortrag des Klägers in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen haben sich seit Erteilung des ersten Bescheides, also des Bescheides vom 8. Oktober 1951, nicht geändert.

3. Der Kläger macht mit der vorliegenden Klage **a u s - d r ü c k l i c h** Ansprüche auf Ruhegehalt, aber nicht Ansprüche aus Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn oder aus Amtspflichtverletzung des Dienstherrn, etwa mit der Behauptung geltend, der Dienstherr habe ihn über den Lauf der Fristen des § 143 DBG schuldhaft nicht aufgeklärt. Infolgedessen bedarf es insoweit einer Entscheidung

nicht. Im übrigen sei dazu bemerkt, daß die Erteilung des zweiten Vorbescheides, also des vom 12. Juni 1952, nicht ursächlich für die Versäumung der durch Zustellung des ersten Vorbescheides in Lauf gesetzten Klageerhebungsfrist gewesen ist, denn zur Zeit des Erlasses des zweiten Bescheides war die durch die Zustellung des ersten Bescheides in Lauf gesetzte Klageerhebungsfrist bereits abgelaufen.

Allerdings hat die Beklagte durch ihren Hinweis im Bescheid vom 12. Juni 1952, "dieser Bescheid sei ein Vorbescheid im Sinne des § 143 DBG; zur Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche müsse bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung die Klage eingebracht werden", den Kläger zur Erhebung der vorliegenden Klage trotz bereits vorher eingetretenen Ablaufs der Klageerhebungsfrist veranlaßt. Es liegt nahe, darin eine Verletzung der der Beklagten dem Kläger gegenüber obliegenden beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht zu erblicken mit der Folge, daß die Beklagte den Kläger von den durch ihre unrichtige Rechtsbelehrung verursachten Kosten des vorliegenden Rechtsstreits freizustellen hätte. Etwas Derartiges kann aber bei der förmlichen Kostenentscheidung nicht berücksichtigt werden, weil es sich insoweit materiell um einen Anspruch aus einer Fürsorgepflichtverletzung handelt, die vom Kläger während des Revisionsrechtszugs im Wege der Klageänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es bedarf daher keines weiteren Eingehens auf den zweiten Bescheid und den ihn veranlassenden Antrag des Klägers.

Nach allem mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Jedoch konnte das die Klage abweisende Sachurteil des Landgerichts nicht aufrechterhalten werden: Ist nämlich der Rechtsweg infolge Nichtwahrung der Klageerhebungsfristen wieder geschlossen, so ist die Klage nicht als unbegründet, sondern als unzulässig abzuweisen, weil die Versäumung der Klagefrist die sachlichrechtlichen Beziehungen der Anspruchsbeteiligten unberührt läßt (Zusammenstellung der Rechtsprechung aaO S 290 unter I 3).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Hußla